

Das Mosaisch-Talmudische Erbrecht

Von Prof. Dr. Fritz Enderlein, Rechtsanwalt, Potsdam

Vor 125 Jahren schrieb Rabbiner Moses Bloch in seinem Büchlein „Das Mosaisch-Talmudische Erbrecht“ „Das Judentum, welchem ‘das Recht, die Wahrheit und der Friede‘ die Säulen des moralischen Weltenbaues bedeuten, hat daher, wie die Lehren des Rechts überhaupt, auch die des Erbrechts als göttliche anerkannt und seinen Bekennern empfohlen, diese Gesetze als Vorschriften der Religion heilig zu halten.“¹

Dieses göttliche Erbrecht wurde Moses offenbart.² Ihm entspricht die im BGB enthaltene Erbfolge (abgesehen von dem Umstand, daß Töchter erst erben konnten, wenn keine Söhne vorhanden waren). Wenn keine Kinder erster und zweiter Ordnung vorhanden sind, dann treten die Erben der dritten Ordnung an ihre Stelle. Das sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (§ 1926 BGB), also häufig die Großneffen und Großnichten.

Nun ist zwar die Jewish Claims Conference keine religiöse, sondern eine säkulare Organisation, dennoch könnte man eigentlich erwarten, daß sie sich als Vertreterin der jüdischen Opfer der NS-Verfolgung an die Prinzipien des mosaischen Erbrechts hält. Das ist leider nicht der Fall.

Mit dieser Frage hatte ich mich bereits zwei Mal beschäftigt: „Was es mit den Richtlinien und Fristen des JCC-Goodwill-Programmes auf sich hat“ (Jüdische Zeitung August 2008) und „Claims Conference und deutsches Erbrecht“ (Jüdische Zeitung September 2011). In beiden Fällen ging es aber um das 2004 endgültig beendete Goodwill-Programm.

Inzwischen hat die JCC für ihr neues auf zwei Jahre befristetes Programm, den „Late Applicants Fond“³ neue Regeln aufgestellt, die leider nichts an der Situation der Großneffen und Großnichten geändert haben.⁴ Danach sind neben den unmittelbaren testamentarischen Erben nur berechtigt die direkten Abkömmlinge des Erblassers bis zu den Urenkeln und deren Ehegatten, sowie die Geschwister des Erblassers und deren Kinder (plus Ehegatten), aber nicht deren Enkel (Großneffen und Großnichten).

¹ Das Büchlein ist 1890 in Budapest erschienen und bei Google vollständig im Internet nachzulesen. <https://archive.org/stream/dasmosaischtalm00hungoog>

² Siehe Mose 4/27

³ Für Spätantragsteller nur 25 %? Jüdische Zeitung Mai 2013.

⁴ <http://www.claimscon.org/?url=LAF>

Es sei daran erinnert, daß die JCC ursprünglich versprochen hatte, alle diejenigen Erben am Goodwill Fond zu beteiligen, die nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (und dem deutschen Erbrecht) zur Antragstellung berechtigt gewesen wären.

Zu diesem Kreis würden also auch die Erben der testamentarischen Erben gehören, deren Ausschluß zu Ergebnissen führt, die von den Betroffenen nicht nachvollzogen werden können. Dafür ein Beispiel:

L. setzte seine Ehefrau R. als testamentarische Erbin ein. Diese wurde im KZ ermordet. Sie hatte eine Tochter M. mit in die Ehe gebracht, die von L. wie seine eigene Tochter erzogen wurde. Als Erbin kommt M. aber nicht in Frage, weil sie nicht die unmittelbare testamentarische Erbin ist

Es besteht wenig Hoffnung, daß die JCC ihre Haltung noch ändert und sich an das göttliche jüdische Erbrecht hält. Vielleicht wird sie aber noch dazu gezwungen. Der Ausschluß der Erben dritter Ordnung spielt eine Rolle in einem Verfahren vor dem Bundesgerichtshof (III ZR 99/15).